



Arbeitsschutz – Pflichten des Arbeitgebers

Informationen für Betriebe und Beschäftigte

1. Was ist das Arbeitsschutzgesetz?

Wenn Sie Arbeitgeber sind oder werden wollen, müssen Sie zahlreiche Gesetze beachten. Ein wichtiges Gesetz ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Es existiert seit 1996 und ist trotzdem wenig bekannt.

Das Ziel des Arbeitsschutzgesetzes ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Dazu haben Arbeitgeber die notwendigen Bedingungen zu schaffen und verschiedene gesetzlich festgelegte Pflichten zu erfüllen.

In Deutschland wird der Arbeitsschutz in einem dualen System gewährleistet. Das heißt, Betriebe werden von der jeweiligen Berufsgenossenschaft und der jeweils zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde kontrolliert. Dabei wird überprüft, ob der Arbeitgeber seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt.

2. Welche Personen sollen geschützt werden?

Der Arbeitsschutz im Betrieb ist gültig für:

Arbeitnehmer

Personen in Berufsausbildung

Beamte

Richter

Soldaten

**Beschäftigte in Werkstätten
für Behinderte**

**arbeitnehmerähnliche Personen,
die wirtschaftlich unselbständig sind
(außer Heimarbeiter)**

3. Wer ist für die Einhaltung des Arbeitsschutzes im Betrieb verantwortlich?

Alle Arbeitgeber, die natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sind, welche die unter der Nr. 2 genannten Personen beschäftigen.

4. Ab wieviel Beschäftigten muss das Arbeitsschutzgesetz eingehalten werden?

Das Arbeitsschutzgesetz ist ab einem Beschäftigten umzusetzen, das gilt auch für Teilzeitbeschäftigte oder Geringverdiener.

5. Welche Grundregeln sind zu beachten?

Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen schaffen, unter denen seine Beschäftigten gesund und sicher arbeiten können. Dafür hat er technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zu treffen.

Er muss regelmäßig überprüfen, ob seine Maßnahmen wirksam sind. Wenn sich die Bedingungen im Betrieb ändern, muss er die Maßnahmen anpassen.

Beispiele für gesetzlich geforderte Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes:

- arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung
- Gefährdungsbeurteilung für jeden Arbeitsplatz, Risikoanalyse für alle Tätigkeiten, Ermittlung der psychischen Belastungen
- Anlegen eines Gefahrstoffkatasters
- Erstellen von Betriebsanweisungen
- mindestens einmal pro Jahr Unterweisung der Beschäftigten

6. Wer bietet Arbeitgebern Beratung und Unterstützung?

Der Arbeitgeber hat einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen, die ihn zu Fragen des Arbeitsschutzes beraten und unterstützen. Im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sind die Aufgaben dieser Verantwortlichen beschrieben. Hat ein Unternehmen weniger als 20 Beschäftigte, kann der Arbeitgeber auch an einem Seminar der zuständigen Berufsgenossenschaft teilnehmen und die Aufgaben unter bestimmten Bedingungen selbst wahrnehmen (Unternehmermodell).

7. Was kann passieren, wenn das Arbeitsschutzgesetz nicht eingehalten wird?

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz ist im Freistaat Thüringen die zuständige Aufsichtsbehörde. Dessen Mitarbeiter sind zu Betriebsbesichtigungen berechtigt und verpflichtet. Sie sind z. B. befugt, Ursachen von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefahren zu ermitteln.

Im Rahmen von Betriebskontrollen wird die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und weiterer Arbeitsschutzvorschriften überprüft, auch ohne Vorankündigung. Stellt das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz Pflichtverletzungen fest, können Auflagen, Verwarnungen, Bußgelder und kostenpflichtige Anordnungen erlassen werden.

8. Welche Rechte haben Beschäftigte?

Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu unterbreiten. Deshalb sollte zuerst das Gespräch mit dem Arbeitgeber gesucht werden.

Gibt es keine Lösung, nimmt das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz auch vertrauliche Anzeigen entgegen. Die für den Betriebssitz örtlich zuständige Regionalinspektion kümmert sich um das Anliegen.

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Abteilung Arbeitsschutz

Regionalinspektion Mittelthüringen

Linderbacher Weg 30 Tel. 0361 57-3831000
99099 Erfurt Fax 0361 57-3831062
E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt Landkreis Gotha
Stadt Weimar Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis Landkreis Weimarer Land

Regionalinspektion Nordthüringen

Gerhart-Hauptmann-Str. 3 Tel. 0361 57-381730
99734 Nordhausen Fax 0361 57-3817361
E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen Landkreis Eichsfeld
Kyffhäuserkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Regionalinspektion Ostthüringen

Otto-Dix-Str. 9 Tel. 0361 57-3821100
07548 Gera Fax 0361 57-3821104
E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera Landkreis Altenburger Land
Stadt Jena Landkreis Altenburger Land
Saale-Holzland-Kreis Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis Landkreis Greiz

Regionalinspektion Südthüringen

Karl-Liebknecht-Str. 4 Tel. 0361 57-3814800
98527 Suhl Fax 0361 57-3814890
E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach Landkreis Sonneberg
Wartburgkreis Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
www.verbraucherschutz-thueringen.de

Verantwortlich: Verena Meyer, Präsidialstab
Autorinnen: Susanne Cronacher, Almut Backhaus

Stand: Mai 2019

Die in dieser Publikation verwendete Geschlechterform schließt alle Geschlechter mit ein.